



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PDCB, durch Xavier Fellay (Suppl.)
Gegenstand	Zuerst MediaParl, dann MediaJus?
Datum	09.03.2015
Nummer	3.0186

1. Mittels Postulat fordert Suppleant Xavier Fellay den Staatsrat auf, in Zusammenarbeit mit dem Kantonsparlament und den Behörden der Straf- und Ziviljustiz, die Zweckmässigkeit sowie die rechtliche, praktische und finanzielle Machbarkeit der systematischen Aufnahme und Instant-Transkription der Aussagen auf Ebene der Walliser Straf- und Ziviljustiz durch die Einführung der MediaParl-Technologien (Spracherkennung und automatische Transkription) zu prüfen.
2. Gemäss den Artikeln 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Zivil- und Strafverfahren Sache des Bundes.

Vor diesem Hintergrund muss zunächst einmal den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) Rechnung getragen werden, die sich mit der Zeugeneinvernahme und den Beweisaussagen der Parteien befassen. Dies um zu gewährleisten, dass das automatische Spracherkennungs- und Transkriptionssystem dem Bundesrecht nicht widerspricht (rechtliche Machbarkeit / Ziff. 3).

Anschliessend werden die praktische und finanzielle Machbarkeit sowie die Zweckmässigkeit der automatischen Transkription geprüft (Ziff. 4).

3. Die rechtliche Machbarkeit muss separat im Zivilverfahren (Ziff. 3.1) und Strafverfahren (Ziff. 3.2) geprüft werden.

In seiner Antwort schliesst sich der Staatsrat den Schlussfolgerungen des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft an, die in dieser Sache befragt wurden.

3.1 Zivilverfahren

Artikel 176 ZPO befasst sich mit dem Protokoll und den Zeugenaussagen. Gemäss Artikel 193 ZPO gilt für das Protokoll der Parteibefragung und der Beweisaussage Artikel 176 sinngemäss.

Gemäss Artikel 176 ZPO werden die Aussagen in ihrem **wesentlichen** Inhalt zu Protokoll genommen – also nicht «Wort für Wort»; massgebende Fragen und Antworten bleiben vorbehalten. Zu Protokoll genommen werden auch abgelehnte Ergänzungsfragen der Parteien, **wenn** dies eine Partei **verlangt**; auch hier nicht gezwungenermassen «Wort für Wort».

Artikel 176 ZPO erlaubt allerdings die Aufzeichnung der Aussagen mit geeigneten technischen Mitteln. Sollten diese verwendet werden:

- a/ muss – im Allgemeinen – dennoch das Wesentliche der Aussagen protokolliert werden;
- b/ kann auf das Verlesen und Unterschreiben des Protokolls verzichtet werden;
- c/ die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt.

Die Aussagen «Wort für Wort» zu transkribieren ist keine bundesrechtliche Vorschrift; es ist sogar bundesrechtswidrig.

3.2 **Strafverfahren**

a/ **OHG-Einvernahmen eines Kindes als Opfer**

Gemäss Artikel 154 Absatz 4 Buchstabe d StPO werden Einvernahmen von Kindern mit Bild und Ton aufgezeichnet, wenn keine Gegenüberstellung vorgesehen ist. Obwohl die Einvernahme «Wort für Wort» zu transkribieren keine formelle gesetzliche Voraussetzung ist, wird sie dennoch regelmässig von der Verfahrensleitung verlangt.

Die Transkription dieser Art von Einvernahmen durch ein technisches Hilfsmittel wäre also bundesrechtskonform.

b/ **Telefonabhörung**

Die Aufzeichnung von Telefongesprächen gilt im Verfahren als authentischer Beweis. Die Transkription von aufgezeichneten Gesprächen entspricht ihrerseits einem schriftlichen Bericht im Sinne der Artikel 145 und 195 StPO.

Die Transkription von Telefonabhörungen durch ein technisches Hilfsmittel wäre demgemäss bundesrechtskonform.

c/ **Ordentliche Einvernahmen**

Die Aussagen werden lediglich sinngemäss protokolliert; einzig die massgebenden Fragen und Antworten werden «Wort für Wort» protokolliert. Die «Wort für Wort» Transkription von Aussagen auf Kantonsebene einzuführen, scheint bundesrechtswidrig. Das Bundesparlament hat sich für eine andere Praxis als die beispielsweise im angloamerikanischen System übliche entschieden. Diese Praxis ist durch den Wunsch nach klar verständlichen Protokollen gerechtfertigt.

Im Übrigen erlaubt Artikel 78 StPO die Aufzeichnung der Aussagen mit geeigneten technischen Mitteln. Im Falle einer Verwendung solcher Hilfsmittel sind die Konsequenzen identisch mit denjenigen der Zivilprozessordnung (Ziff 3.1).

Somit ist die automatische Transkription bei ordentlichen Einvernahmen bundesgesetzeskonform.

4. Aus praktischer Sicht:

- a/ Die automatische Transkription erfordert die Korrektur unvermeidlicher Fehler der elektronischen Transkription. Aus diesem Grund bleibt die Protokollführung während der gesamten Einvernahme unabdingbar – genau wie heute.
- b/ Das Transkriptionsgerät könnte einen Mangel aufweisen oder es könnte aufgrund einer Unachtsamkeit zum Verlust einer Aufzeichnung kommen. Aus diesem Grund bleibt die Protokollführung während der gesamten Einvernahme unabdingbar – genau wie heute.
- c/ Die Transkriptionssoftware muss für den Bereich entsprechend optimiert werden (Verwendung anderer Sprachen als Französisch und Deutsch; kaum strukturierte Kinderaussagen; Grundrauschen während der Telefonabhörung; usw.).
- d/ Ein Dossier, das sowohl ein sinngemässes Protokoll als auch eine «Wort für Wort» Transkription der Aussagen beinhaltet, könnte später angefochten werden.

- e/ Die von der Software vollständig erstellte Transkription würde eine beachtliche Menge für den Sachverhalt irrelevanten Text beinhalten und dadurch das Dossier erschweren sowie die Behandlung durch die Strafbehörden verlangsamen.
- f/ Des Weiteren gibt es für die Speicherung der Daten gegenwärtig keine geeignete Lösung. Im Gegensatz zu den Grossratssessionen ist das Strafverfahren nicht öffentlich; der vom Grossen Rat aktuell verwendete «*Cloud Speicher*» würde den Anforderungen der Geheimhaltungspflicht bei Strafverfahren nicht genügen.
- g/ Die Verlesung des Protokolls oder die Zweitlesung nach der Korrektur ziehen die Debatten nicht merklich in die Länge.
- h/ Im Rahmen der Protokollführung wurden mit der Anwendung der Bestimmungen der ZPO sowie der StPO auch ohne Aufzeichnungen positive Erfahrungen gemacht.

Ungeachtet der erwähnten rechtlichen und praktischen Hindernisse ist die Staatsanwaltschaft gewillt, die Software für die OHG-Einvernahmen zu testen. Das Kantonsgericht ist allerdings der Ansicht, dass technische Hilfsmittel wie MediaParl in Anbetracht der bereits erkannten rechtlichen und praktischen Probleme nicht sachdienlich sind.

Hinsichtlich der einschränkenden Vorschriften des Bundesrechts im Bereich der Protokollführung schliesst sich der Staatsrat der Analyse des Kantonsgerichts an und empfiehlt das Postulat zur Ablehnung.

Sitten, 9. September 2015